

Hafer und Mischgetreide gepflanzt zu haben. So kam es, dass er im Jahre 1951 seine Ablieferungspflicht an Getreide um etwa 30 q und seine Ablieferungspflicht an Milch um etwa 6.000 Liter unterschritt. Er verletzte dadurch die aus seinem Beruf sich ergebenden Pflichten in der Absicht, der Durchführung des Einheitswirtschaftsplans in der landwirtschaftlichen Produktion Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Er beging dadurch

die Straftat der Sabotage gemäss § 85, Abs. 1 lit. a) St.G.

und wird dafür

gemäss § 85, Abs. 1 St.G. unter Anwendung des § 30 St.G. zur Strafe des Freiheitsentzugs von der Dauer eines Jahres verurteilt.

Gemäss § 47 St.G. wird die Konfiskation des Vermögens zugunsten des Staates angeordnet.

Gemäss § 53 St.G. wird das Aufenthaltsverbot für den Beschuldigten Augustin GERYK für die Gemeinde BUTOVICE auf Lebenszeit ausgesprochen. Bedingter Strafaufschub wird nicht erwähnt.

Bezirksgericht in BILOVEC, Abt. 2,
am 29. Juli 1952.

Der Bezirksstaatsanwalt legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Das Kreisgericht in OSTRÁVA als Berufungsgericht hat durch Urteil vom 11.9.1952, G.Z. 4 Tk 184/52—2, der Berufung des Staatsanwalts insoweit stattgegeben, dass es dem Beschuldigten Augustin GERYK eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe von 10.000 Kcs, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Ersatzfreiheitsstrafe von weiteren 2 Monaten im Sinne der §§ 45, 49 St.G. auferlegte. Weiter sprach das Kreisgericht den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus. Die Dauer des Verlustes der im § 44 St.G. angeführten Ehrenrechte wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Bezirksstaatsanwaltschaft in BILOVEC
am 20. November 1952.

Quelle: „Nova Sooboda“, Ostrau, vom 28.11.1952.

Die Gerichte gehen nicht nur gegen selbständige Bauern mit Hilfe des Sabotage-Straftatbestandes vor, sondern auch gegen Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Hier genügt die einfache Feststellung, dass ein Mensch nachlässig gearbeitet hat und zu spät zur Arbeit gekommen ist, um ihn zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren zu verurteilen.

DOKUMENT 101 (TSCHECHOSLOWAKEI)

*Urteil des „Volksgerichts“
Frydlant am 7. April 1953*

„Der Angeklagte Frantisek Chlupac, geboren am 27. Mai 1922 in Horni Javori, Landwirt, früheres Mitglied der landwirtschaftlichen Kooperative Detrichov, jetzt in Untersuchungshaft,

ist schuldig

bis zum 24. Dezember 1952. als Mitglied der landwirtschaftlichen Kooperative in Detrichov nachlässig gearbeitet und zu spät zur Arbeit gekommen zu sein, die ihm anvertrauten Maschinen vernachlässigt und die Aufbau-Arbeit, für die er verantwortlich war, nachlässig ausgeführt und auf diese Weise seine Arbeitspflichten vernachlässigt und verletzt zu haben. Er beging diese Handlungen wahrscheinlich in der Absicht, die Erfüllung des Wirtschaftsplanes in dem Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verhindern.